

RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.97 (BG BL.I.S.2141).
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.27.01.90 (BG BL.I.S.132).
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PLAN ZV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.10.12.90 (BG BL.I.S.58).
DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.22.08.96 (NDS GV BLS.382).
DIE NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAU O) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V.13.07.95 (NDS GV BLS.199).
in der jeweils gültigen Fassung

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans (ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) i.V.m. § 40/72 Abs.1 Nr.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.279) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Steyerberg diesen Bebauungsplan Nr.1-3 vereinfachte Änderung bestehend aus der Planzeichnung als Satzungsbeschluss.

STEYERBERG
Rathaus
Rathesvorsitzender
Bürgermeister

Verfahrensvermerk des Bebauungsplans Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der vereinfachten Änderung Bebauungsplans Nr.1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Planunterlage

Kartengrundlage: Az.: L4-990/1998
Liegenschaftskarte: Flur 10 Maßstab 1:1000
Die Verneinung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom November 1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragungsbilder der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungs- und Katasterbehörde Nienburg (Weser)
Katasteramt
Nienburg, den 19.11.1998

Planverfasser

Der Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von Landkreis Nienburg/W. am 4.02.99
Nienburg/W. U. Hockemeyer

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.02.99 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans und die Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.02.99 ortsüblich bekannt gemacht. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 18.02. bis 14.03.99 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 2 Satz zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom dem gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.

Dem Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 04.02.99 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.03.99 gegeben.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.06.99 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Genehmigung

Die Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. ...) unter Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Anzeige

Die Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ... angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßnahmen/Ausnahmen der durch ... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (Az. ...) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten. Die Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans hat wegen der Auflagen/Maßnahmen vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 18.08.99 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 ist damit am 18.08.99 rechtsverbindlich geworden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

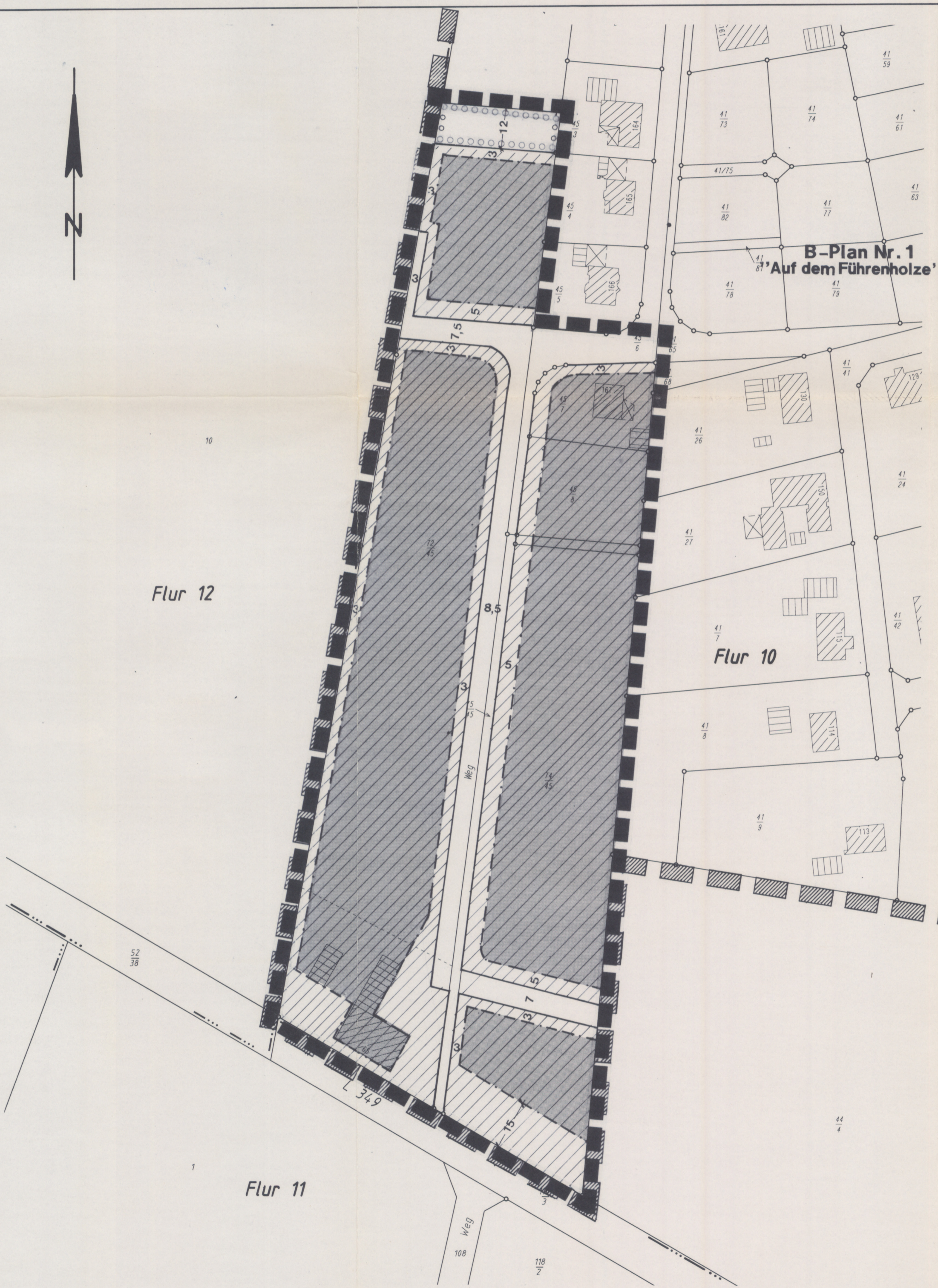
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung

Die Mängel der Abwägung sind innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

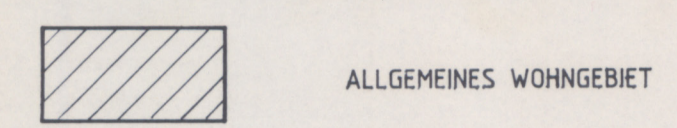
1) Nichtzugehörendes streichen

PLANZEICHNUNG

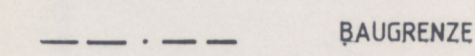


PLANZEICHENERKLÄRUNG

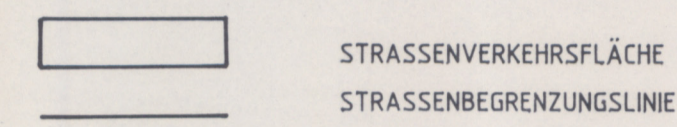
ART DER BAULICHEN NUTZUNG



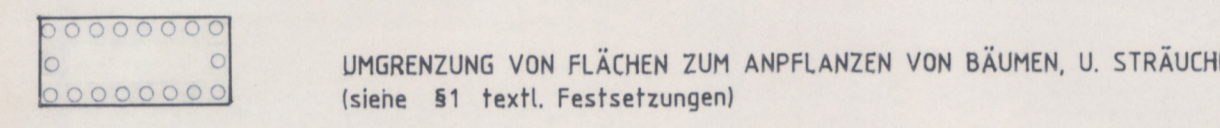
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



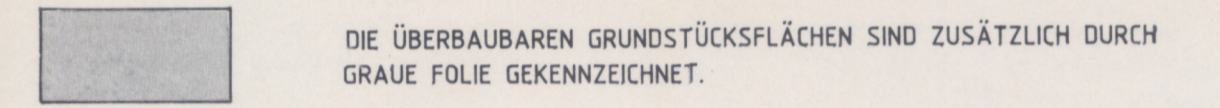
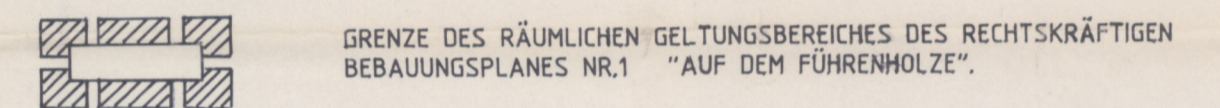
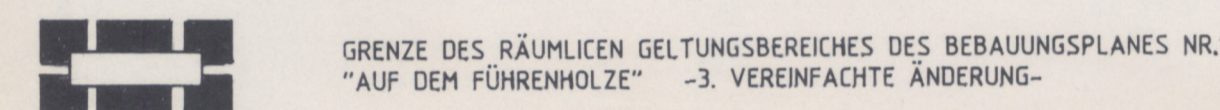
VERKEHRSFLÄCHEN



MASSNAHMEN U. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



SONSTIGE PLANZEICHEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 BEPFLANZUNGEN SIND ALS VIELSCHICHTIGE NATURNAHE BAUMSTRAUCHHECKE MIT STANDORTHEIMISCHEN UND LANDSCHAFTSTYPISCHEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. BEI ABGANG IST ERSATZ ZU PFLANZEN. STRAUCHARTEN: HASEL, SCHLEHE, WEISSDORN, HARTRIEGEL, HUNDSROSE, FELDAHORN (LEICHTE HEISTER 80-125 cm) PFLANZDICHTHE: 1 PFLANZE/qm, MIND 5 STÜCK EINER ART GRUPPENWEISE BAUMARTEN: EBERSESCHE, STIELEICHE, HAINBUCH (HEISTER 150-200 cm) PFLANZDICHTHE: 2 PFLANZEN PRO 10 lfd m ANPFLANZLÄNGE ZEITPUNKT DER BEPFLANZUNGEN: BIS ZUR BEZUGSFÄHIGKEIT DER BAUTEN, SPÄTESTENS IN DER DARAUFGELTENDE PFLANZPERIODE.

§ 2 MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DER 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 "AUF DEM FÜHRENHOLZE" TRETEN FÜR DESSEN GELTUNGSBEREICH DIE FESTSETZUNGEN BEZÜGLICH DER BAUGRENZEN UND DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 "AUF DEM FÜHRENHOLZE" AUSSER KRAFT, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE DIE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 "AUF DEM FÜHRENHOLZE" GELTEN AUCH FÜR DIE 3.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES.

Landkreis Nienburg/Weser
Flecken
STEYERBERG
OT. DEBLINGHAUSEN
Bebauungsplan Nr.1
"AUF DEM FÜHRENHOLZE"
-3.vereinfachte Änderung-
URSCHRIFT
Maßstab 1:1000

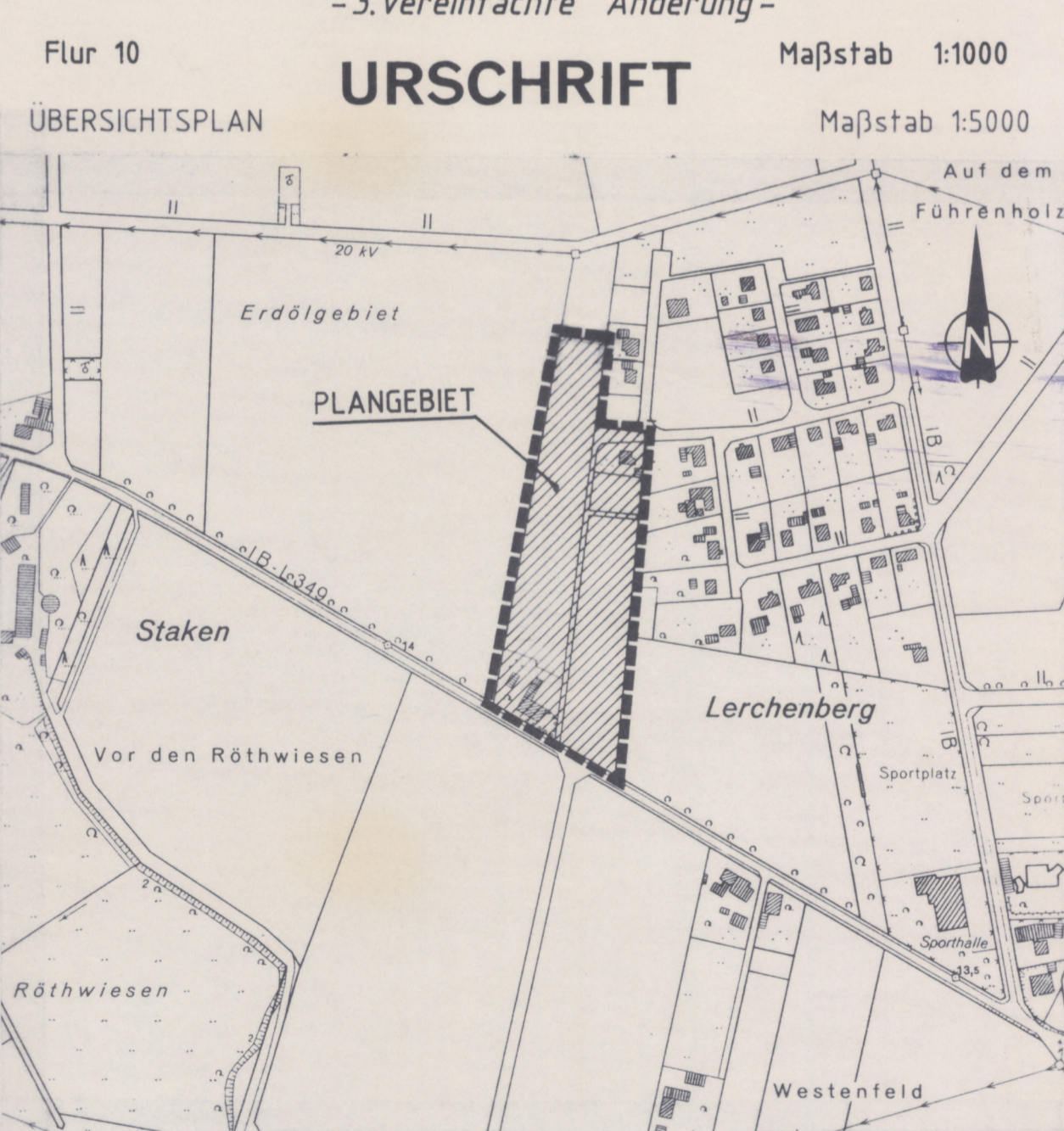


Table with 3 columns: PLANVERFASSER (Landkreis Nienburg/W., Der Oberkreisdirektor, Bauamt/Bauleitplanung), BEARBEITET (U. Hockemeyer, Gezeichnet: R. JUDT), STAND (JUNI 1999), Az.: 60.72.03/030-6-1-38